

Aktenzeichen:  
4 O 348/09

Verkündet am 07.07.2010

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

- Klägerin -

Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

- Beklagte -

Rechtsanwälte

[REDACTED]

wegen Entgelt für Fernwärme und Abschlagszahlungen

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2010 für Recht erkannt:

1. Die beklagte Eigentümergemeinschaft in ihrem Bestand zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 09.06.2010 hat an die Klägerin 26.835,09 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro 19.602,99 seit dem 04.07.2009, aus jeweils 1.622 Euro vom 05.01.2009 bis 30.04.2010, vom 05.02.2009 bis 30.04.2010, 05.03.2009 bis 30.04.2010, vom 04.04.2009 bis 30.04.2010, vom 05.05.2009 bis 30.04.2010, vom 04.06.2009 bis 30.04.2010 sowie aus jeweils 1.062 Euro vom 04.07.2009 bis 30.04.2010, vom 05.08.2009 bis 30.04.2010, vom 04.09.2009 bis 30.04.2010, vom 05.10.2009 bis 30.04.2010, sowie aus Euro 7.232,10 seit dem 01.05.2010 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Zwischen der Beklagten und der Klägerin besteht seit dem 01. Januar 1974 ein Wärmelieferungsvertrag für Raumheizung und Warmwasser für das im Gemeinschaftseigentum stehende Wohngebäude mit einer Wohnfläche von 8.090,87 m<sup>2</sup>.

Mit Anschreiben vom 4. März 1984 wurden ein neuer Versorgungsvertrag nebst den ergänzenden Bedingungen der Klägerin gem. § 2 III AVBFernwärmeV an die Beklagte versandt. Aufgrund einer Umstellung von schwerem Heizöl auf Erdgas erhielt die Beklagte am 28.02.1989 die angepassten Vertragsunterlagen „Anschluss- und Versorgungsvertrag für Fernwärme, sowie die ergänzenden Bedingungen der Klägerin.

Die Klägerin schickte der Beklagten am 29.05.2008 die Wärmerechnung für das Jahr 2007, am 06.05.2009 die Wärmerechnung für das Jahr 2008 und am 30.04.2010 die Wärmerechnung für das Jahr 2009, bestehend aus den Grund- und Arbeitspreisen für die Versorgung mit Raumwärme und Warmwasser, zu.

Aus der Wärmerechnung 2007 resultierte ein Guthaben der Beklagten in Höhe von 8.388,67 Euro, welches dieser überwiesen wurde.

In der folgenden Wärmerechnung 2008 stellte die Klägerin Grund- und Arbeitspreise für die Versorgung mit Raumwärme und Warmwasser in Höhe von 106.558,65 Euro in Rechnung. Nach Berücksichtigung von geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 83.160 Euro ergab sich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 23.398,65 Euro. Dieser sollte bis zum 03.07.2009 an die Klägerin überwiesen werden. Die Beklagte zahlte lediglich 3.795,66 Euro.

Die Wärmerechnung 2009 wies einen Rechnungsbetrag von 98.196,06 Euro aus, wovon die Beklagte bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 83.160 Euro leistete. Am 25.05.2010 zahlte die Beklagte noch weitere 7.803,96 Euro an die Klägerin. Für den Ausgleich des restlichen Betrages wurde der Beklagten durch die Klägerin eine Frist bis zum 03.06.2010 gesetzt.

In der Wärmerechnung 2007 wurden die monatlich künftig vorzunehmenden Abschlagszahlungen ab dem 01.07.2008 auf brutto 8.552 Euro, in der Wärmerechnung 2008 auf brutto 7.992 Euro festgelegt. Davon leistete die Beklagte monatlich einen Betrag von 6.930 Euro. Die Beklagte zahlte auch in den folgenden Monaten stets eine Abschlagszahlung in Höhe von 6.930 Euro an die Klägerin.

Der von der Klägerin angesetzte Wärmepreis änderte sich von 4,914 Cent/kWh in der Wärmerechnung 2007, auf 6,3514 Cent/kWh in der Wärmerechnung 2008, auf 5,2198 Cent/kWh in der Wärmerechnung 2009. Die Beklagte widersprach diesen Preisänderungen und erklärte mit einem Wärmepreis in Höhe von höchstens 4,8882 Cent/kWh einver-

standen zu sein.

In allen Wärmerechnungen brachte die Klägerin einen Netzverlust von 12 % in Ansatz. Die Beklagte widersprach allen drei Wärmerechnungen und den darin enthaltenen Kostenermittlungen.

Die Klägerin trägt vor:

Die Beklagte befinde sich mit der Zahlung des Differenzbetrages von 19.602,99 Euro aus der Wärmerechnung 2008 seit dem 04.07.2009 in Verzug befinde. Desweiteren habe die Beklagte den ausstehenden Betrag von 7.232,10 Euro aus der Wärmerechnung 2009 an sie zu leisten. Zudem befinde sich die Beklagte mit den jeweils monatlich nicht geleisteten Differenzbeträgen für die Abschlagszahlung in Höhe von insgesamt 13.980,00 Euro in Verzug. Diese würden sich aus den Beträgen in Höhe von 1.622 Euro für den Zeitraum Januar bis Juni 2009 und 1.062 Euro für den Zeitraum Juli bis Oktober 2009 zusammensetzen.

Die Beklagte

befinde sich hiermit jeweils seit dem 4. Werktag eines Monats in Verzug. Der Ansatz des Netzverlustes in Höhe von 12 % beruhe auf der VDI-Richtlinie 2067. Zu einer Zahlungsverweigerung sei die Beklagte nur dann berechtigt, soweit sich aus den Umständen ergebe, dass offensichtliche Fehler vorliegen und der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werde. Vorliegend könne von offensichtlichen Fehlern jedoch keine Rede sein. Die Berechnung des Wärmepreises erfolge allein auf der Basis der vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel, welche auch jeweils Bestandteil der jeweiligen Wärmerechnung sei. Aufgrund der Berechnungsformel sowie einer der Wärmerechnung beigelegten Preisübersicht und des Erläuterungsschreibens könnten Preisänderungen detailliert nachzuvollzogen werden. In der Preisübersicht seien sowohl die Basispreise, als auch die Änderungsfaktoren ausgewiesen. Die Veränderung der Kostenfaktoren selbst beruhe auf den entsprechenden Veröffentlichungen des statistischen Bundesamts, die allgemein zugänglich seien. Diese seien objektiv und jederzeit überprüfbar. Die Kostenänderungen bestimme sie nicht einseitig, sondern diese erfolgten nach Maßgabe der vertraglichen Preisänderungsklausel anhand der vom statistischen Bundesamt ermittelten und veröffentlichten Änderung der Kostenfaktoren. Deswegen liege weder ein einseitiges Bestimmungsrecht der Klägerin vor noch stehe ihr ein Ermessensspielraum zur Verfügung. Für eine gerichtliche Billigkeitskontrolle bestehe daher kein Anlaß.

Die Klägerin beantragt,

die beklagte Eigentümergeinschaft in ihrem Bestand zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zu verurteilen, an die Klägerin 26.835,09 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 19.602,99 Euro seit dem 04.07.2009, aus jeweils 1.622 Euro vom 05.01.2009 bis 30.04.2010, vom 05.02.2009 bis 30.04.2010, 05.03.2009 bis 30.04.2010, vom 04.04.2009 bis 30.04.2010, vom 05.05.2009 bis 30.04.2010, vom 04.06.2009 bis 30.04.2010 sowie aus jeweils 1.062 Euro vom 04.07.2009 bis 30.04.2010, vom 05.08.2009 bis 30.04.2010, vom 04.09.2009 bis 30.04.2010, vom 05.10.2009 bis 30.04.2010, sowie aus 7.232,10 Euro seit dem 01.05.2010 zu tragen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Das Guthaben aus der Wärmerechnung 2007 ergebe sich aus den viel zu hoch festgelegten Abschlagszahlungen der Klägerin. Sie - die Beklagte - sei damit einverstanden, zukünftig auf Grundlage der Wärmerechnung des Jahres 2006 einen Arbeitspreis von 4,8882 Cent/kWh, nicht aber den höheren, von der Klägerin festgelegten Preis, zu zahlen. Unter Zugrundelegung dieses Arbeitspreises und unter Herausrechnung des Netzverlustes ergebe sich ein Guthaben für die Wärmerechnung 2007 in Höhe von 12.428,25 Euro, wovon die Klägerin erst 8.386,67 Euro überwiesen habe. Somit bestehe eine Restsumme zugunsten der Beklagten in Höhe von 4.039,58 Euro. Für die Wärmerechnung 2008 ergebe sich zudem lediglich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 3.795,66 Euro. Dieser resultiere ebenfalls aus einem Arbeitspreis von 4,8882 Cent/kWh und einem herausgerechneten Netzverlust von 12 %, was eine Summe von 7.853,24 Euro ergebe. Von dieser sei das noch vorhandene Guthaben aus der Wärmerechnung 2007 in Höhe von 4.039,58 Euro in Abzug zu bringen. Auch bezüglich der Wärmerechnung 2009 zahle sie einen Teilbetrag nach Maßgabe der von ihr akzeptierten Berechnungsgrundlage in Höhe von insgesamt 7.803,96 Euro. Diese Zahlung diene der Tilgung der Wärmerechnung 2009, nicht hingegen der Klageforderung.

Monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von 6.930 Euro seien ausreichend.

Für die Berechnung des Netzverlustes in allen drei Wärmerechnungen gebe es keine vertragliche Grundlage. Die von der Klägerin genannte Richtlinie sei nicht zugänglich. Zudem stelle die Berechnung des Netzverlustes eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB dar.

Bis zu einer rechtskräftig festgestellten Billigkeit der Preiserhöhung sei sie nicht zur Zahlung der von der Klägerin geltend gemachten Differenzbeträge verpflichtet. Vorliegend liege sowohl das "Ob" und "Wie" der Tarifierhöhung, als auch der Zeitpunkt der Preiserhöhung, im Ermessen der Klägerin. Der Preisanpassungstermin sei in der Preisanpassungsklausel nicht vorgegeben, so dass durch die Wahl des Zeitpunktes erhöhte Bezugskosten für Fernwärme ermöglicht würden und die Klägerin damit zusätzlich höhere Gewinne erzielen könne. Desweiteren habe die Klägerin ein Ermessen bezüglich der einzelnen Kostenfaktoren.

Zudem liege ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor, da bei den Preiserhöhungen völlig unklar sei, aus welchen Umständen heraus sie erfolgten. Eine nachvollziehbare Berechnung sei noch nicht dargelegt worden. Durch die Vorgehensweise der Klägerin sei zuletzt das Äquivalenzverhältnis zum Nachteil der Beklagten verschoben. Die Klägerin berücksichtige nach den „Ergänzenden Vertragsbedingungen“ jede einzelne prozentuale Veränderung eines Kostenfaktors, ohne gleichermaßen zur Herabsenkung anderer Kostenfaktoren verpflichtet zu sein. Dadurch könne sie Preiserhöhungen wegen gestiegener Stromkosten

vornehmen, ob-wohl sich in der Summe die Kosten nicht um 6 % erhöht haben. Die Preisanpassungsklausel sei damit unbillig und unwirksam.

Mit Schriftsatz vom 06.05.2010 hat die Klägerin die Klage aufgrund der Wärmerechnung 2009 um einen Betrag von 13.980 Euro erweitert. Nach der Bezahlung eines Betrages in Höhe von 7.803,96 Euro, wurde der Rechtsstreit hinsichtlich dieses Betrages teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen hierzu verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung der Differenzbeträge und der Verzugszinsen aus den Wärmerechnungen 2008 und 2009 in Höhe von 26.835,09 Euro aus dem Fernwärmelieferungsvertrag gem. § 433 II BGB zu.

Die Parteien schlossen am 01.01.1974 einen Wärmelieferungsvertrag, für den die . Die mit Wirkung zum 01.04.1980 in Kraft getretene AVBFernwärmeV gilt. Denn diese Verordnung erfaßt auch sogenannte Altverträge, die vor Inkrafttreten der Verordnung zustande kamen. Die rückwirkende Geltung der AVBFernwärmeV ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BGHZ 100, 1-13).

Gegen die in Rechnung gestellten Entgelte für Fernwärme steht der Beklagten kein Zahlungsverweigerungsrecht gemäß § 30 AVBFernwärmeV zu.

Nach dieser Vorschrift kann die Zahlung aufgrund von Einwänden gegen die Rechnungen und Abschlagszahlungen nur verweigert werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagszahlung geltend gemacht wird. Offensichtliche Fehler liegen vor, wenn die Rechnung auf den ersten Blick Fehler erkennen lässt, das heißt bei objektiver Betrachtung kein vernünftiger Zweifel über die Fehlerhaftigkeit möglich ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten resultiert aus der Preisänderungsklausel und den auf deren Grundlage erhöhten Arbeitspreisen kein offensichtlicher Fehler aus den Wärmerechnungen. Gemäß den „Ergänzenden Bedingungen der FAVORIT zu § 24 (5a) der AVBFernwärmeV wurde eine Preisgleitklausel zum Vertragsbestandteil, welche die einzelnen Berechnungsfaktoren beinhaltet.

In den einzelnen Wärmerechnungen wird diese Formel jeweils unter dem Punkt „Errechnung der neuen Änderungsfaktoren nach der Wärmepreisänderungsklausel angeführt und zudem der Rechenvorgang in nachvollziehbaren Schritten dargestellt. Offensichtliche Fehler sind nicht ersichtlich. Die Arbeitspreise werden in den jeweiligen Wärmerechnungen unter dem Punkt „Kostenermittlung für Kunden - Wärme untergliedert in Anfangs- und Endbestand, sowie den Verbrauch. Aufgrund der angeführten Basispreise und Änderungsfaktoren in der jeweils beigefügten Preisübersicht, der Preisänderungsklausel und „Ergänzenden Bedingungen der FAVORIT sind die Veränderungen der Preise detailliert nachvollziehbar. In der Preisübersicht ist der abzurechnende Mischarbeitspreis Raumwärme in der Spalte „Gültige Preise für den Abrechnungszeitraum in Euro (netto) aufzufinden und wird an dieser Stelle auch vorgerechnet.

Zwar können im Rahmen des § 30 AVBFernwärmeV auch Einwände gegen die Billigkeit der Preisbestimmung geltend gemacht werden. Die Voraussetzungen für eine gerichtliche Billigkeitskontrolle gemäß § 315 III BGB liegen indessen nicht vor.

Zunächst hat die Klägerin entgegen der Ansicht der Beklagten keine Monopolstellung inne. Vielmehr ist die Klägerin einem Substitutionswettbewerb auf dem Wärmemarkt mit konkurrierenden Anbietern von z.B. Heizöl, Strom, Kohle und Fernwärme ausgesetzt. Desweiteren übt die Klägerin bei der Änderung der Preise kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht und somit kein Ermessen im Sinne des § 315 I BGB aus. Voraussetzung für die Billigkeitsprüfung der Preisgestaltung eines Fernwärmeversorgungsunternehmens gem. § 315 III BGB ist aber, dass für eine Preisänderung die Berechnungsfaktoren vertraglich derart bestimmt sind, dass dem Unternehmen bei der Berechnung des Preises ein Ermessen eingeräumt ist. Ein Ermessen besteht dann nicht, wenn die jeweiligen Parteien die Berechnungsfaktoren für eine Preisänderung vertraglich im Einzelnen derart festlegen, dass dem Energieversorgungsunternehmen bei der Berechnung des geänderten neuen Preises kein Ermessensspielraum zusteht. Diese sogenannte automatische Preisgleitklausel liegt also vor, wenn sich der Preis allein nach im Voraus bereits festgelegten Rechenfaktoren ermitteln lässt.

Das beantragte Sachverständigengutachten ist nicht einzuholen. Auch ohne zusätzliche sachverständige Beratung kann das Gericht beurteilen, dass ein kontrollpflichtiges Ermessen der Klägerin bei der Preisänderung nicht besteht.

Entgegen der Ansicht der Beklagten gibt der Wortlaut der „Ergänzenden Bedingungen der FAVORIT zu § 24 (5) AVBFernwärmeV „ ..., ist FAVORIT gemäß nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des jeweiligen Arbeitspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung des jeweiligen Arbeitspreises berechtigt, wenn sich einer der dort genannten Kostenfaktoren (...) um mehr als 6 % ändert“, der Klägerin kein Ermessensspielraum für Preiserhöhungen. Die Klausel kann richtigerweise nur so verstanden werden, dass die Klägerin berechtigt ist, Kostensteigerungen nach feststehenden Kriterien während der Vertragslaufzeit an die Kunden weiterzugeben. Bei einer Preisgleitklausel handelt es sich um ein zulässiges Instrument, das Gleichgewicht von Preis und Leistung bei Verträgen von langer Laufzeit zu bewahren. Den Vertragsparteien wird wechselseitig das Risiko langfristiger Kalkulationen abgenommen. Denn dadurch wird auch die Beklagte als Vertragspartnerin davor bewahrt werden, dass die Klägerin gegebenenfalls bereits bei Vertragsschluss künftige Kostensteigerungen durch hohe Risikoaufschläge ausgleichen muss.

Auch bezüglich der einzelnen Kostenfaktoren besteht entgegen der Ansicht der Beklagten kein Ermessen seitens der Klägerin. Der Arbeitspreis setzt sich aus Kostenfaktoren zusammen, die der tatsächlichen Höhe nach vorgegeben sind, so dass auch insoweit kein Ermessensspielraum besteht. Die einzelnen Kostenfaktoren, wie z.B. Heizöl leicht, werden vom statistischen Bundesamt veröffentlicht und sind beispielsweise im Internet jederzeit abrufbar und allgemein zugänglich. Die Berechnung erfolgt durch den Jahresdurchschnittspreis

abzüglich der ab 01.04.1999 gültigen Ökosteuer. Dass sich die Klägerin allein dieser Faktoren bedient und somit nicht einseitig bestimmt, erfährt die Beklagte aus der der Wärmerechnung beigefügten „Veränderung der Kostenfaktoren.

Desweiteren hat die Klägerin auch kein Ermessen bezüglich der Wahl des Zeitpunktes des Preisanpassungstermins, um auf diesem Wege erhöhte Bezugs-kosten für Fernwärme zu erreichen. Die Wärmerechnungen wurden stets im Mai an die Beklagte versandt und betreffen den Abrechnungszeitraum Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres. Gemäß den „Ergänzenden Bedingungen der FAVORIT zu § 24 (7) AVBFernwärmeV bleibt der Lohnstand zu Beginn für den gesamten Abrechnungszeitraum entscheidend. Eintretende Lohnveränderungen im Laufe des bestehenden Abrechnungszeitraums wirken sich erst für den folgenden Berechnungszeitraum aus. Die Klägerin bildet z.B. für das leichte Heizöl einen Jahresdurchschnittspreis, so dass es auch auf einen bestimmten Zeitpunkt gar nicht ankommen kann.

Die Preisanpassungsklausel und die damit in den Wärmerechnungen zusammenhängenden Preiserhöhungen verstoßen entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht gegen das Transparenzgebot und halten somit einer Inhaltskontrolle gemäß §§ 310 II, 307 I, III 1 BGB stand.

Preisanpassungsklauseln sind im Grundsatz als geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Lieferverträgen zulässig (s.o.). Die „Ergänzenden Bedingungen der Beklagten sind so ausgestaltet, dass der Vertragspartner die auf ihn zukommenden Preissteigerungen aus der Formulierung der Klausel entnehmen kann und er auch die Berechtigung zu einer Erhöhung an der Ermächtigungsklausel selbst prüfen kann. Es ist dabei darauf abzustellen, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher diese Angaben wahrscheinlich auffassen würde. Der Verwender der „Ergänzenden Bedingungen der FAVORIT“ soll gerade nicht in der Lage sein, durch einen ungenauen Tatbestand ungerichtfertigte Beurteilungsspielräume in Anspruch zu nehmen. Die Wichtigkeit des Transparenzgebots folgt auch aus § 2 III ABVFernwärmeV, wonach das Versorgungsunternehmen verpflichtet ist seinen Kunden die maßgeblichen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen. Zudem müssen gem. § 24 III S. 2 AVBFernwärmeV die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen sein. Vorliegend hat die Klägerin der Beklagten stets mit den angepassten Vertragsunterlagen die ergänzenden Bedingungen zukommen lassen. Zudem sind den Wärmerechnungen die Preisübersichten beigefügt. Aufgrund der Zusammenschau von Preisänderungsklausel, Preisübersicht und dem Erläuterungsschreiben bezüglich der Veränderung der Kostenfaktoren sind die Preisänderungen nachvollziehbar dargelegt. Die Veränderungen der Kostenfaktoren sind den Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes zu entnehmen, welche allgemein zugänglich sind. Zweifelsohne ist die Berechnung komplex und verlangt vom Durchschnittsverbraucher ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit. Jedoch liegt dies in der Materie selbst und nicht an dem einer unklaren Gestaltung des Klauselwerkes der Klägerin. Vielmehr stellt die Klägerin der Beklagten gemäß den „Ergänzenden Bedingungen der FAVORIT zu § 24 (9) sogar ein Berechnungsbeispiel zu Verfügung, welches in einer Informationsmappe der Beklagten bei dieser eingesehen werden kann.

Desweiteren liegt entgegen der Ansicht der Beklagten auch kein Verstoß der Klägerin gegen § 24 III S.3 AVBFernwärmeV vor, wonach der prozentuale Anteil des Preisfaktors getrennt ausgewiesen sein muss. Dadurch soll dem Kunden transparent vor Augen geführt werden, in welchem Umfang die Preise von dem Primärenergieeinsatz und dessen preislicher Entwicklung beeinflusst werden. Der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Anteils wird in dem Ergebnis der Kostenfaktorenänderung mit angeführt. Auch diese Darstellung liegt den einzelnen Wärmerechnungen bei.

Entgegen der Meinung der Beklagten wahrt die Preisanpassungsklausel auch das Äquivalenzinteresse. Die Klausel kann nicht derart ausgelegt werden, dass die Klägerin zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, unter entsprechenden Umständen auch eine Preisanpassung "nach unten" vorzunehmen. Vielmehr müssen Preisänderungen bei korrekter Anwendung der Klausel unabhängig davon eintreten, in welche Richtung sich der Preis entwickelt hat. Eine Preiserhöhung ist unter den genannten Voraussetzungen nur dann möglich, wenn sich einer der Kostenfaktoren um mehr als 6 % ändert. Eine 0 bis 5,9 %-ige Steigerung wird hingegen „wie bisher in die Wärmepreisänderung übernommen, d.h. in Höhe des Wertes des vorangegangenen Jahres. Die Weitergabe von gestiegenen Bezugskosten erfolgt somit nur insoweit, als ein Kostenfaktor um 6 % und mehr ansteigt. Die Steigerung von 0 bis 5,9 % wird gar nicht berücksichtigt. Dafür wird aber ein Sinken einzelner Faktoren, unter einen Wert im Vergleich zum vorangegangenen Jahr, aufgrund der Preisanpassungsklausel berücksichtigt.

Auch der Netzverlust in Höhe von 12 % ist entgegen der Ansicht der Beklagten zu Recht berechnet worden und von der Beklagten zu bezahlen. Netzverluste sind Energieverluste, die bei der Übertragung der leitungsgebundenen Energien vom Erzeugungsort zum Verbrauch auftreten. Diese sind gemäß § 4 II S. 3 StromNEV nach § 10 StromNEV bei der Ermittlung der Netzkosten zu berücksichtigen. Die dazugehörige Berechnung der Kosten von Wärmeversorgungsanlagen erfolgt anhand der VDI- Richtlinie 2067, wie auch von der Klägerin vorgetragen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass die Netzverluste in den Heizkostenabrechnungen kostenmäßig nach einem festen Maßstab zu quantifizieren sind. Vorliegend wird der Netzverlust gemäß § 4 (2) des Anschluss und Versorgungsvertrages der Klägerin jeweils ermittelt und berechnet. In der Erklärung zur Wärmeverteilung in den Wärmeabrechnungen ist erläutert, dass mit der Stadt Mainz vereinbart wurde, dass nur maximal 12 % Netzverlust an die Kunden weitergegeben werden könne. Ein darüber hinausgehender Anteil wird vorliegend nicht berechnet.

Die Abschlagszahlungen sind seitens der Beklagten gemäß § 25 I AVBFernwärmeV i.V.m. den „Ergänzenden Bedingungen der FAVORIT zu §§ 25 und 27 an die Klägerin in der von der Klägerin festgelegten Höhe zu entrichten. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist sie nicht berechtigt, die Abschlagszahlungen von sich aus auf 6.930 Euro zu kürzen, weil sie die Höhe für überhöht hält. Eine Ermäßigung des Abschlags kann gem. § 25 I S.4 AVBFernwärmeV nur dann erfolgen, wenn eine erhebliche Verringerung des Verbrauchs eingetreten wäre. Die Beklagte hat nicht dargetan, dass ihr Verbrauch erheblich geringer geworden ist. Vielmehr entsprechen die laut Wärmerechnung festgelegten Abschlagszahlungen in etwa den Beträgen, die jeweils in den folgenden Wärmerechnungen brutto ausgewiesen sind.

Aufgrund des nicht fristgerecht beglichenen offenstehenden Betrages der Wärmerechnungen und der Abschlagszahlungen, die seitens der Beklagten jeweils nur in Höhe von 6.930 Euro gezahlt wurden, hat die Klägerin gemäß §§ 25 I, 27 I AVBFernwärmeV i.V.m. den „Ergänzenden Bedingungen der FAVORIT“ zu §§ 25 und 27 (4) Verzugszinsen zu bezahlen. Diese liegen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Aus der Wärmerechnung 2008 steht ein Rechnungsbetrag in Höhe von 19.602,99 Euro aus, für den seit dem 04.07.2009 Verzugszinsen zu zahlen sind. Ebenso ist aus der Wärmerechnung 2009 ein Betrag in Höhe von 7.232,10 Euro noch nicht bezahlt worden, so dass hierfür Verzugszinsen seit dem 01.05.2010 zu berechnet werden. Desweiteren stehen Verzugszinsen für die einzelnen Abschlagszahlungen aus. Diese setzen sich aus den Beträgen in Höhe von 1.622 Euro für den Zeitraum Januar bis Juni 2009 und 1.062 Euro für den Zeitraum Juli bis Oktober 2009 zusammen. Die Beklagte befindet sich hiermit jeweils seit dem 4. Werktag eines Monats - dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitsdatum der Zahlungen - auch ohne zusätzliche Mahnung in Verzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

 Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle